

**Änderungen der Tarifbestimmungen
ab 01.04.2014**

Priwallfähre

**Tarifbestimmungen und
Beförderungsbedingungen**

**Gültig seit
01.01.2013**



Stadtverkehr Lübeck

Änderungen der Tarifbestimmungen ab 01.04.2014

Sehr geehrte Fährnutzer,

zum 01.04.2014 erfolgen Änderungen der Tarifbestimmungen für die Nutzung der Priwallfähre der Stadtverkehr Lübeck GmbH. Die geänderten Punkte sind *kursiv* und **fett** dargestellt.

Allgemeines

8. Behandlung der Fahrkarten

Fahrkarten müssen bis zur Beendigung der Fahrt zur Prüfung vorgezeigt werden können **und auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden.**

Tarifbestimmungen

3.3 Gruppenkarten

Der Gruppentarif findet Anwendung bei mindestens 7 Personen **bzw. Fahrzeugen** einer Tarifgruppe (Erwachsene, Kind oder Fahrrad, **Motorrad**).

3.5 Taxen

Die Überfahrt mit Fahrgästen ist kostenpflichtig. Der Fahrpreis für Taxen ist grundsätzlich inkl. Fahrer/-in. Für jeden weiteren Insassen ist der Personentarif zu entrichten. Die Rückfahrt ohne Fahrgäste ist kostenlos **und am Ausgabetag der Fahrkarte durchzuführen.**

3.11.1 Allgemeine Monatskarten/- im 12er-Abo

Allgemeine Monatskarten/- im 12er-Abo **und allgemeine Monatskarten im Firmen-Abo**, die für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, berechtigen den Inhaber zur kostenlosen Nutzung der Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH als Fußgänger.

3.11.2 Schülermonatskarten/- im 12er-Abo

Schülermonatskarten/- im 12er-Abo und Monatskarten im Firmen-Abo Auszubildende, die für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, berechtigen den Inhaber zur kostenlosen Nutzung der Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH als Fußgänger.

3.11.3 Semesterticket (war bisher Punkt 3.11.2)

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Priwallfähre

Tarifbestimmungen und
Beförderungsbedingungen

Gültig ab
01.01.2013



Stadtverkehr Lübeck



INHALT

| | |
|--|--------------------|
| Allgemeines | Seite 4–7 |
| 1. Geltungsbereich | Seite 4 |
| 2. Tarifstruktur/Fahrpreisermittlung | Seite 4 |
| 3. Erwerb der Fahrkarten | Seite 4 |
| 4. Geltungsdauer | Seite 4 |
| 5. Beförderung | Seite 4 |
| 6. Kinder | Seite 5 |
| 7. Schüler/Auszubildende | Seite 5 |
| 8. Behandlung der Fahrkarten | Seite 5 |
| 9. Zahlungsmittel | Seite 6 |
| 10. Erstattung und Rückgabe von Fahrkarten | Seite 6 |
| Tarifbestimmungen | Seite 7–15 |
| 1. Bartarif | Seite 7 |
| 2. Zeitkarten | Seite 7 |
| 3. Sonderregelungen | Seite 11 |
| Beförderungsbedingungen | Seite 16–23 |

TARIFBESTIMMUNGEN DER STADTVERKEHR LÜBECK GMBH – BEREICH FÄHREN

Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen für den Bereich Fahren gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Priwallfähren gemäß den geltenden Beförderungsbedingungen. Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

Fahrkarten sind, soweit sich aus den Tarifbestimmungen nichts anderes ergibt, nicht übertragbar.

2. Tarifstruktur/Fahrpreisermittlung

Der Tarif ist unterteilt in einen Personentarif und einen Fahrzeugtarif. Im Fahrzeugtarif sind die Kosten für den/die Fahrer/-in und andere Insassen oder Beifahrer nicht enthalten. Der Personentarif ist zusätzlich zu entrichten.

3. Erwerb der Fahrkarten

Der Verkauf der Fahrkarten erfolgt durch das Fährpersonal an den Fahren, über stationäre Fahrkartenautomaten, Vorverkaufsstellen sowie das Fährbüro in Travemünde. Ein Abonnement kann für ausgewählte Fahrkartenarten über den Stadtverkehr Lübeck bestellt werden.

Die Ausgabe bestimmter Fahrkarten kann auf bestimmte Vertriebswege beschränkt sein.

Der Fahrgast hat bei Empfang der Fahrkarte zu prüfen, ob diese gemäß seinen Angaben ausgestellt wurde.

4. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer einer Fahrkarte ergibt sich grundsätzlich aus den Tarifbestimmungen der Fahrkarte.

5. Beförderung

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie bei Vorlage einer gültigen Fahrkarte und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben sind für die Beförderung maßgebend.

Fahrgäste, gegenüber denen das Hausrecht angewandt wird, sind von der Fahrt auch dann ausgeschlossen, wenn sie über eine gültige Fahrkarte verfügen. Es gilt § 4 der Beförderungsbedingungen.

6. Kinder

Kinder bis einschließlich 14 Jahre fahren zum ermäßigten Fahrpreis (Einzel-/Mehrfahrtenkarte Kind). Bis zu 3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden unentgeltlich befördert

– in Begleitung eines Inhabers einer Erwachsenenfahrkarte je Fahrkarte oder

– in Begleitung einer Person ab 15 Jahren, die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke ist.

Für jedes weitere Kind ist eine Einzelfahrkarte zu lösen.

7. Schüler/Auszubildende und diesen Gleichgestellte

Der Berechtigungsausweis zur Nutzung von Wochen-, Monats-, und Jahreskarten nach dem Tarif für Schüler und Auszubildende wird im Fährbüro ausgegeben.

Ausreichend ist auch ein Schüler-, Studierenden- oder sonstiger amtlicher Ausweis, wenn er mit einem Lichtbild versehen sowie für das jeweilige Schul- oder Lehrjahr bzw. Semester von der Ausbildungsstätte abgestempelt ist. In diesen Fällen kann der übliche Berechtigungsausweis entfallen.

Zeitkarten für Auszubildende und diesen Gleichgestellte sind personengebunden und bestehen generell aus einem Berechtigungsausweis mit Lichtbild sowie einer Fahrkarte. Der Berechtigungsausweis ist mit Vor- und Zuname sowie Anschrift mit Tinte oder Kugelschreiber auszufüllen. Die Fahrkarten sind nur in Verbindung mit dem Berechtigungsausweis gültig.

8. Behandlung der Fahrkarten

Fahrkarten müssen bis zur Beendigung der Fahrt zur Prüfung vorgezeigt werden können. Sie sind so aufzubewahren, dass jederzeit eine Prüfung durch das Personal der Stadtverkehr Lübeck GmbH möglich ist.

Eine Laminierung (Einschweißen) der Fahrkarte durch den Kunden ist unzulässig.

Ein Fahrgast, der bei der Fahrkartenprüfung ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und hat seine Personalien anzugeben. Näheres regelt § 7 der Beförderungsbedingungen.

Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt.
Bei Verlust einer Fahrkarte leistet die Stadtverkehr Lübeck GmbH keinen Ersatz.

9. Zahlungsmittel

In Ergänzung der geltenden Beförderungsbedingungen zur Entgegennahme von Zahlungsmitteln nimmt das Fahrpersonal Geldbeträge bis zu 50 Euro zum Wechseln an.

Das Fahrgeld ist nach Möglichkeit abgezahlt bereitzuhalten. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als zehn Cent oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

Beanstandungen des Wechselgeldes müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen können leider nicht berücksichtigt werden.

10. Erstattung und Rückgabe von Fahrkarten

Anträge auf Erstattung von Beförderungsentgelt können im Fährbüro in Travemünde eingereicht werden. Anträge auf Erstattung von Jahreskarten sind schriftlich an die Stadtverkehr Lübeck GmbH, Ratekauer Weg 1–7, 23554 Lübeck, zu richten. Vom zu erstattenden Betrag werden für die bargeldlose Erstattung eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro und ggf. Auslagen für Überweisungen abgezogen. Ein Abzug einer Bearbeitungsgebühr erfolgt nicht, wenn die Stadtverkehr Lübeck GmbH, Bereich Fahren, die Nichtbenutzung zu vertreten hat. Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Fahrkarte.

10.1 Einzelfahrkarten

Der Fahrpreis für Einzelfahrkarten wird weder gegen Rückgabe der Fahrkarte noch unter sonstigen Umständen erstattet.

10.2 Mehrfahrtenkarten

Wird eine Mehrfahrtenkarte nicht benutzt, so kann auf Antrag eine Erstattung von vollständigen Mehrfahrtenkarten (keine einzelnen Abschnitte) des aktuell gültigen Tarifes erfolgen.

Mehrfahrtenkarten zum alten Tarif können nach einem Tarifwechsel noch ein Jahr lang genutzt werden. Fahrgelderstattung und Umtausch sind ausgeschlossen.

10.3 Zeitkarten

Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so kann auf Antrag eine Erstattung erfolgen. Eine Erstattung nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes ist nicht möglich.

Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages werden für den jeweiligen Benutzungszeitraum von dem entrichteten Beförderungsentgelt folgende Pauschalsätze abgezogen:

| | |
|-------------|--|
| Wochenkarte | 20 % je Benutzungstag |
| Monatskarte | 5 % je Benutzungstag |
| Jahreskarte | Pro angefangenen Monat wird der Wert einer Monatskarte gegengerechnet. |

Tarifbestimmungen

1. Bartarif

1.1 Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten für Personen und Fahrräder sind am Fahrkartenautomaten erhältlich und gelten für den sofortigen Fahrtantritt. Sie müssen nicht entwertet werden. Bei Ausfall der Automaten werden diese auch vom Fahrpersonal ausgegeben. Einzelfahrkarten für Fahrzeuge werden durch das Fahrpersonal verkauft.

1.2 Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten für Personen und Fahrräder sind am Fahrkartenautomaten und bei den Vorverkaufsstellen erhältlich und müssen vor Fahrtantritt entwertet werden. Bei Ausfall der Automaten werden diese auch vom Fahrpersonal ausgegeben. Mehrfahrtenkarten für Fahrzeuge sind bei den Vorverkaufsstellen, im Fährbüro in Travemünde, beim Fahrpersonal sowie im ServiceCenter am ZOB erhältlich. Die Entwertung wird durch das Fahrpersonal vorgenommen.

2. Zeitkarten

Zeitkarten gelten für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum für beliebig viele Fahrten. Zeitkarten sind bei jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen.

Zeitkarten für Personen und Fahrräder sind nur gültig, wenn auf der Vorderseite Vorname, Name und Anschrift unauslöschlich eingetragen sind.

Bei motorisierten ein-/mehrspurigen Kleinfahrzeugen, Fahrzeugen bis unter 3,5 t und Fahrzeugen ab 3,5 t bis 38 t ist beim Erwerb unverzüglich das amtliche Kennzeichen einzutragen. Die Zeitkarten gelten für das eingetragene Fahrzeug. Fahrkarten ohne eingetragenes Kennzeichen sind ungültig. Bei Fahrzeugen bis unter 3,5 t kann als Ergänzung zur Jahreskarte/Monatskarte im 12er-ABO für den gleichen Gültigkeitszeitraum eine Zusatzkarte für ein 2. Kennzeichen erworben werden. Siehe hierzu Pkt. 3.7 der Tarifbestimmungen.

2.1 Wochenkarten

Der 1. Gültigkeitstag für Wochenkarten kann frei gewählt werden. Ausnahme ist der Verkauf durch das Fährpersonal. Hier beginnt die Gültigkeit mit Verkaufsdatum. Die Wochenkarten gelten ab dem aufgedruckten Gültigkeitstag für sieben aufeinanderfolgende Tage (z. B. von Mittwoch bis Dienstag). Sie sind bei den Vorverkaufsstellen, im Fährbüro in Travemünde, beim Fährpersonal sowie im ServiceCenter am ZOB erhältlich. Wochenkarten für Personen und Fahrräder können auch am Fahrkartenautomaten erworben werden.

2.2 Monatskarten

Der 1. Gültigkeitstag für Monatskarten kann frei gewählt werden. Sie gelten ab dem aufgedruckten Gültigkeitstag für einen Monat (z. B. vom 20. bis zum 19. des Folgemonats). Sie sind bei den Vorverkaufsstellen, im Fährbüro in Travemünde sowie im ServiceCenter am ZOB erhältlich.

2.3 Jahreskarten

Der 1. Gültigkeitstag für Jahreskarten kann frei gewählt werden. Sie gelten ab dem aufgedruckten Gültigkeitstag für 1 Jahr (z. B. vom 10.02.2013 bis 09.02.2014). Bei Jahreskarten für Personen besteht generell die Möglichkeit, ein Fahrrad unentgeltlich mitzunehmen. Jahreskarten sind im Fährbüro in Travemünde, bei den Vorverkaufsstellen sowie im ServiceCenter am ZOB erhältlich. Bei Kraftfahrzeugwechsel, Kennzeichenänderung oder Beschädigung der Fahrkarte leistet die Stadtverkehr Lübeck GmbH nur gegen Vorlage der zurzeit gültigen Jahreskarte und gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro Ersatz. Befindet sich das Fahrzeug in der Werkstatt, kann der Kunde mit einer Ersatzkarte und einem Ersatzfahrzeug die Fähre

nutzen. Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Bestätigung der Reparatur durch die Werkstatt unter Angabe des entsprechenden Kennzeichens und der Dauer des Werkstattaufenthaltes. Die Ersatzkarte ist im Fährbüro in Travemünde gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro erhältlich.

2.4 Monatskarten im 12er-ABO

Für Erwachsene und Fahrzeuge bis unter 3,5 t kann ein Abonnement abgeschlossen werden. Das Abonnement hat eine Laufzeit von mindestens einem Jahr. Die Teilnahme am Abonnement ist vom 1. eines jeden Kalendermonats möglich. Im Abonnement wird das Fahrgeld des jeweils aktuellen Tarifstandes durch Erteilung einer Einzugsermächtigung monatlich im Voraus von einem Girokonto abgebucht. Der monatliche Abbuchungsbetrag beträgt 1/12 des Jahreskartenpreises. Für Monatskarten im 12er-Abonnement für Personen besteht generell die Möglichkeit ein Fahrrad unentgeltlich mitzunehmen.

2.4.1 Einzugsermächtigung

Eine Voraussetzung für den Bezug eines Abonnements ist, dass die Stadtverkehr Lübeck GmbH mit dem Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich von einem Girokonto abzubuchen. Maßgeblich für den Abbuchungstermin ist der nächstmögliche Termin nach Beginn der Gültigkeit des Abonnements. Abbuchungstermin ist ab dem 1. eines Monats. Der Abonnent verpflichtet sich, für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge zu tragen. Kann der monatliche Einzugsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Kosten vom Abonnenten/Kontoinhaber zu tragen. Die Stadtverkehr Lübeck GmbH kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, falls der Abonnent nicht unverzüglich für einen Ausgleich sorgt.

2.4.2 Beginn des Abonnements

Die Teilnahme am Abonnement ist vom 1. eines jeden Monats möglich. Voraussetzung ist, dass die Bestellung mit der Einzugsermächtigung bis zum 15. Kalendertag des Vormonats im Fährbüro, Vorderreihe 12a, in Travemünde abgegeben wird oder per Post bei der Stadtverkehr Lübeck GmbH, Ratekauer Weg 1–7, 23554 Lübeck, eingegangen ist. Das Abonnement gilt dann mindestens für ein Jahr.

2.4.3 Gültigkeit

Die Monatskarten im 12er-ABO gelten vom 1. Tag eines Kalendermonats (00.00 Uhr) für einen Gültigkeitszeitraum von 12 Monaten bis zum Ende des letzten Gültigkeitstages (24.00 Uhr).

2.4.4 Startkarte

Für Abonnementkarten, die zum 1. eines Kalendermonats bestellt werden, kann eine Startkarte bis zum Beginn des Abonnements erworben werden. Der Preis für die Startkarte errechnet sich aus der Anzahl der Kalendertage, multipliziert mit 1/30 des Monatsbetrages der beantragten Abonnementkarte. Die Startkarte ist im Fährbüro oder im ServiceCenter am ZOB erhältlich. Sie wird nur an den Inhaber bzw. auf das Fahrzeug des bestellten Abonnements ausgegeben und ist in bar zu bezahlen.

2.4.5 Ausgabe

Die für den Abbuchungszeitraum gültige Fahrkarte für 12 Monate wird rechtzeitig vorher mit der Post zugeschickt.

2.4.6 Änderungen

2.4.6.1 Konto

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist der Stadtverkehr Lübeck GmbH bis zum 15. des Vormonats eine neue Einzugsermächtigung einzureichen.

2.4.6.2 Personalien

Der Abonnent ist verpflichtet, Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift der Stadtverkehr Lübeck GmbH unverzüglich mitzuteilen.

2.4.6.3 Verlängerung

Das Abonnement verlängert sich um jeweils ein weiteres Vertragsjahr, wenn es nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt wird.

2.4.7 Kündigung

2.4.7.1 Kündigung des Abonnements durch den Kunden

Die Kündigung ist nur zum 1. eines Monats möglich und muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich bei der Stadtverkehr Lübeck GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf des 1. Vertragsjahres, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der Differenz zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis der regulären Monatskarte, und zwar für

die Anzahl der bereits abgelaufenen Vertragsmonate. Aufgrund des Tarifgefüges ist die Höhe des Differenzbetrages max. der Preis einer Jahreskarte abzüglich der bereits geleisteten monatlichen Abbuchungsbeträge.

Solange die Fahrkarte/-n der Stadtverkehr Lübeck GmbH nicht vorliegen, wird für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis abgebucht.

2.4.7.2 Kündigung des Abonnements durch die Stadtverkehr Lübeck GmbH

Bei Widerruf der Einzugsermächtigung, bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung oder bei Nichtausgleich des Kontos kann die Stadtverkehr Lübeck GmbH das Abonnement fristlos kündigen. Der gesamte Restbetrag bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages wird auf einmal fällig und muss vom Kunden innerhalb der von der Stadtverkehr Lübeck GmbH festgesetzten Frist beglichen werden.

3. Sonderregelungen

3.1 Beförderung von Personen mit 1. Wohnsitz auf dem Priwall

Personen, die ihren 1. Wohnsitz auf dem Priwall haben, können die Priwallfähren als Fußgänger und Radfahrer entgeltfrei nutzen.

Fahrkarten können auf schriftlichen Antrag im Fährbüro in Travemünde bestellt werden. Der Antrag für die Fahrkarte muss bis zum 15. des Vormonats im Fährbüro eingehen. Die Fahrkarten werden in Form von Abonnementkarten ausgegeben. Der Beginn ist zum 1. eines Monats. Die Abonnementkarten werden für max. 1 Jahr in Teillieferungen rechtzeitig mit der Post zugestellt.

Die Verlängerung für ein weiteres Jahr erfolgt nach Vorlage der Berechtigung im Fährbüro in Travemünde.

Voraussetzung ist, dass die Anschrift des 1. Wohnsitzes auf dem Priwall im Bundespersonalausweis eingetragen ist. Ebenfalls anerkannt wird ein gültiger Reisepass in Verbindung mit einer Meldebescheinigung, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht älter als 3 Monate sein darf. Die Voraussetzungen müssen sowohl Erwachsene als auch Kinder ab 6 Jahren erfüllen.

Die Stadtverkehr Lübeck GmbH ist berechtigt, in Zweifelsfällen die Richtigkeit der Daten mit der Meldestelle der Hansestadt Lübeck abzugleichen.

Bei Antragstellung wird eine vorläufige Fahrkarte bis zur 1. Lieferung der Abonnementkarten ausgestellt. Die vorläufige Fahrkarte ist im Fährbüro in Travemünde erhältlich. Die Fahrkarten sind persönlich und nicht übertragbar und berechtigen nicht zur Mitnahme weiterer Personen.

Die Nutzer/-innen sind verpflichtet, die Fahrkarte mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Fahrgäste, die ohne gültige Fahrkarten angetroffen werden, sind zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet. Näheres regelt § 7 der Beförderungsbedingungen.

Im Verlustfall wird gegen eine Bearbeitungsgebühr von 15 Euro einmalig pro Jahr eine Ersatzfahrkarte ausgestellt.

Entfällt der Anspruch auf die entgeltfreie Nutzung, hat der/die Nutzer/-in die Fahrkarte unverzüglich im Fährbüro zurückzugeben. Mit Wegfall der Voraussetzungen ist der Nutzer unverzüglich entgeltspflichtig, gemäß dem gültigen Tarif und den Tarifbestimmungen. Die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen bleibt vorbehalten.

Dieses Angebot gilt bis auf Widerruf.

3.2 Beförderung schwerbehinderter Menschen

Die Beförderung von schwerbehinderten Menschen, ihrer Begleitperson und ihres Krankenfahrstuhls richtet sich nach den entsprechenden Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Schwerbehinderte, denen aufgrund des Schwerbehindertengesetzes Freifahrt gewährt worden ist, werden gegen Vorzeigen des Berechtigungsausweises und des dazugehörigen Beiblattes mit Wertmarke unentgeltlich befördert.

Die Begleitperson wird unentgeltlich befördert, sofern auf dem amtlichen Ausweis der Buchstabe „B“ oder „BL“ sowie der Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen“ eingedruckt ist, unabhängig davon, ob der Schwerbehinderte im Besitz einer Wertmarke ist oder nicht. Dies gilt auch für Begleitpersonen von schwerbehinderten Kindern unter 6 Jahren. Unentgeltlich transportiert werden auch das Handgepäck, sonstige orthopädische Hilfsmittel, ein Führhund und ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, Letztere jedoch nur insoweit, als die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt.

Schwerbehinderte (lt. SGB IX) mit dem Merkzeichen „a. G.“ werden mit ihrem Krankenfahrstuhl, Pkw oder Taxi kostenlos befördert, sofern sie einen Ausweis mit gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorlegen können.

3.3 Gruppenkarten

Der Gruppentarif findet Anwendung bei mindestens 7 Personen einer Tarifgruppe (Erwachsene, Kinder oder Fahrräder).

3.4 Schüler/Auszubildende der Priwallschulen

Zur Inanspruchnahme der Wochen-, Monats-, oder Jahreskarte sind ausschließlich die von der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer Lübeck, der Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck sowie der Seemannsschule Schleswig-Holstein als Schüler/Auszubildende definierten Personen berechtigt.

Die Fahrkarten gelten nur in Verbindung mit den von den Schulen hierzu ausgegebenen Schülerausweisen.

Karten können am Fahrkartenautomaten, im Fährbüro in Travemünde sowie beim Fährpersonal erworben werden.

Die Schülerzeitkarten werden erst gültig, wenn Vorname und Name des Inhabers auf der jeweiligen Fahrkarte deutlich lesbar und unauslöschlich eingetragen worden sind.

Die Nutzer/-innen sind verpflichtet, die Fahrkarte sowie den Schülerausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Fahrgäste, die ohne gültige Fahrkarte oder Schülerausweis angetroffen werden, sind zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet. Näheres regelt § 7 der Beförderungsbedingungen.

3.5 Taxen

Die Überfahrt mit Fahrgästen ist kostenpflichtig. Der Fahrpreis für Taxen ist grundsätzlich inkl. Fahrer/-in. Für jeden weiteren Insassen ist der Personentarif zu entrichten. Die Rückfahrt ohne Fahrgäste ist kostenlos.

3.6 Rettungsfahrzeuge

Angehörige des öffentlichen Dienstes, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben tätig sind, werden mit ihren Fahrzeugen kostenlos befördert, soweit sie sich in Ausübung ihres Dienstes im Einsatz befinden. Zu den Angehörigen des öffentlichen Dienstes zählen Angehörige von Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei und Zolldienst.

Für nicht im Einsatz befindliche Fahrzeuge werden für Überfahrten Verrechnungsfahrscheine (Personen und Fahrzeuge) angeboten. Der Preis ist gegenüber der Einzelfahrkarte ermäßigt. Voraussetzung für die Nutzung von Verrechnungsfahrscheinen ist die Bekanntgabe der Rechnungsanschrift im Fährbüro in Travemünde sowie eine monatliche Nutzung von mindestens 20 Fahrkarten. Die Ausgabe der Verrechnungsfahrscheine vor jeder Fahrt erfolgt direkt durch das Fährpersonal.

3.7 Eintragung eines 2. Kennzeichens

Als Ergänzung zur Jahreskarte/Monatskarte im 12er-ABO für Fahrzeuge bis unter 3,5 t kann für den gleichen Gültigkeitszeitraum eine Zusatzkarte für ein 2. Kennzeichen erworben werden. Hierfür wird eine einmalige und sofort zu entrichtende Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 Euro fällig. Die Zusatzkarte ist nur im Fährbüro erhältlich.

Voraussetzung ist, dass die Person oder Firma auch Halter des zweiten Fahrzeuges ist. Es sind beide Kraftfahrzeugscheine vorzulegen.

Als zweites Fahrzeug können Fahrzeuge bis unter 3,5 t sowie ein-/mehrspurige motorisierte Kleinfahrzeuge eingetragen werden.

Die Zusatzkarte gilt nur in Verbindung mit der regulären Jahreskarte/Monatskarte im 12er-ABO.

3.8 Beförderung gefährlicher Güter

Gefahrgut ist beim Fährpersonal anzumelden. Befördert werden Gefahrgüter innerhalb der Freimengen nach RN 10011 zur Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt und RN 10011 zur Gefahrgutverordnung Straße (Ausnahme Nr. 20 Pkt. 4.2). Zusätzlich zum Tarif wird ein Zuschlag von pauschal 10 Euro je Fahrzeug und Überfahrt erhoben.

3.9 Fahrzeuge mit Überbreite

Für Fahrzeuge mit Überbreite (über 2,55 m) wird zusätzlich zum Tarif ein Zuschlag von 10 Euro je Fahrzeug und Überfahrt erhoben.

3.10 Nutzung der Priwallfähren mit Pferden oder anderen großen Tieren

Für die Beförderung von Pferden und anderen großen Tieren, die sich nicht in einem geeigneten Transportbehälter befinden, ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Das Begleitpersonal hat für die sichere Führung der großen Tiere zu sorgen. Mögliche Verunreinigungen des Decks sind durch das Begleitpersonal unverzüglich zu beseitigen. Für große Tiere ohne geeigneten Transportbehälter wird der Tarif für einspurige motorisierte Kleinfahrzeuge erhoben. Große Tiere in geeigneten Transportbehältern werden ohne vorherige Anmeldung mit allen Fahrzeugfähren zum jeweiligen Fahrzeugtarif befördert.

3.11 Fahrkarten der Tarifgemeinschaft Schleswig-Holstein-Tarif, Region Lübeck

3.11.1 Allgemeine Monatskarten/- im 12er-ABO

Allgemeine Monatskarten/- im 12er-ABO, die für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, berechtigen den Inhaber zur kostenlosen Nutzung der Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH als Fußgänger.

3.11.2 Semesterticket

Studierende der Universität zu Lübeck, der Fachhochschule Lübeck sowie der Musikhochschule Lübeck sind berechtigt, mit einem auf sie ausgestellten gültigen Studierendenausweis (Semesterticket) die Priwallfähren als Fußgänger inkl. Fahrrad ohne zusätzliches Entgelt zu nutzen. Das Angebot läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres.

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung und den Aufenthalt auf den Fährschiffen des Bereiches Fährten der Stadtverkehr Lübeck GmbH und auf dem Fährgelände. Die StVO und die Fährbetriebsverordnung (FäV) gelten innerhalb des gesamten Fährbetriebsgeländes und auf den Fährschiffen. Das Fährbetriebsgelände umfasst das gesamte Fährgrundstück einschließlich Rampen, Anlegebrücken und deren Zuwegung.

§ 2 Schiffsführer

Der Schiffsführer übt das Hausrecht aus; alle an Bord und auf dem Fährbetriebsgelände befindlichen Personen sind verpflichtet, seine Weisungen und die Weisungen der von ihm Beauftragten zu befolgen.

§ 3 Fahrpläne

Die Fahrpläne werden öffentlich bekannt gemacht und auf den Fährschiffen sowie an den Anlegestellen ausgehängt. Die Stadtverkehr Lübeck GmbH, Bereich Fährten, haftet nicht für Schäden, die durch Verspätung oder Fahrtausfälle verursacht werden, wenn diese auf Witterungseinflüsse, Betriebsstörungen, Streik oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Der Fährbetrieb behält sich vor, bei Bedarf das Angebot unter Aufhebung des Fahrplanes durch zusätzliche Fahrten zu erweitern bzw. einzuschränken.

Tägliche Betriebszeit ist die Zeit zwischen der ersten und der letzten fahrplanmäßigen Überfahrt, die tägliche Betriebszeit ist an den Fährstellen durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Beförderungsvertrag

1. Mit dem Betreten oder Befahren des Fährschiffes kommt der Beförderungsvertrag zustande, der den Fährbetrieb der Stadtverkehr Lübeck GmbH zur ordnungsgemäßen Beförderung, den Fahrgast zur Zahlung des Fahrpreises und zur Beachtung der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen verpflichtet. Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen sind anerkannter Teil des Beförderungsvertrages.

2. Die Beförderung wird im fahrplanmäßigen Betrieb nicht verweigert, wenn sie ohne Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen möglich und nicht durch Betriebsstörung oder höhere Gewalt verhindert ist. Beförderungsausschlüsse sind in § 12 geregelt.

§ 5 Sicherheit an Bord

Die Schiffe und Anlagen sind gemäß gültigen Rechtsvorschriften mit Sicherheits- und Rettungsmitteln ausgerüstet. Der Gebrauch derartiger Ausrüstungen ist ausschließlich im Gefahrenfall oder auf Anweisung des Schiffspersonals gestattet. Zuwiderhandlungen werden als Gefährdung des Schiffsverkehrs gewertet und sowohl straf- als auch zivilrechtlich verfolgt.

§ 6 Verhalten der Fahrgäste

1. Die Fahrgäste und die Benutzer der Landstellen müssen sich so verhalten, dass sie die Sicherheit des Schiffsverkehrs und die Ordnung an Bord sowie an den Landstellen nicht beeinträchtigen. Um die gefahrlose Benutzung der Fährschiffe zu gewährleisten, dürfen die Fahrgäste zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken und Landestege, Zugänge und Treppen benutzen. Die Fahrgäste müssen, unbeschadet der Weisungsbefugnis des Schiffsführers, auch die Weisung der für die Landstellen verantwortlichen Personen befolgen, wenn diese eingesetzt sind.

2. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie mit dem Fahrzeug die zugewiesene Position einzunehmen. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Schranke bzw. heben sich die Rampen, darf das Schiff oder der Anleger nicht mehr betreten oder verlassen werden.

3. Personen haben sich stets sicheren Halt zu verschaffen.

4. Der Fahrgast hat die ständige Vorsicht und die gegenseitige Rücksicht zu beachten, die mit der Benutzung eines Schiffes notwendig verbunden sind. Behinderte Personen müssen, falls erforderlich, einen zuverlässigen Begleiter haben.

5. Nach jeder Überfahrt müssen die Fahrgäste und deren Fahrzeuge die Fähre verlassen.

6. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Behinderte, werdende Mütter und Fahrgäste mit Kleinkindern freizugeben.

7. Verunreinigungen sind zu vermeiden; für ihre Beseitigung wird ein vom Reinigungsaufwand abhängiges Entgelt, mindestens jedoch 30 Euro, erhoben, in schweren Fällen werden auch eventuelle Ausfallzeiten in Rechnung gestellt.

8. Auf dem Fahrdeck und in allen Räumen, die durch Rauchverbot gekennzeichnet sind, sind das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten.

9. Das Hinabwerfen von Gegenständen auf das Deck oder außerbords ist untersagt.

10. Auf den Bänken ist Knien oder Stehen untersagt. Aufbauten dürfen nicht bestiegen oder als Sitz benutzt werden.

11. An den Anlegestellen ist vor dem Betreten der Fähre zu warten, bis diese entladen ist. Ein Sicherheitsabstand zu Drähten, Ketten, Tauen ist zu wahren. Dem die Fähre verlassenden Verkehr ist ausreichend Platz einzuräumen.

12. Die Fähre und die Landeanlagen dürfen nicht mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards und dergleichen befahren werden. Diese Sportgeräte sind zu tragen bzw. zu schieben.

13. Fahrgästen ist insbesondere untersagt, ...

- Schiffstüren, Schotte und Zugänge während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
- Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen,
- während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
- die Fähre und gesperrte Anlegebrücken während des An- und Ablegevorgangs zu betreten oder zu verlassen.

14. Beschwerden können unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Schiffsname sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Verwaltung des Unternehmens gerichtet werden.

§ 7 Fahrausweise

1. Die Fahrgäste sind verpflichtet, für sich selbst und für die von ihnen mitgeführten Fahrzeuge und Güter Fahrausweise zu erwerben. Fahrzeugführer haben den Fahrpreis für Fahrzeuge und Insassen vor dem Verlassen des Fahrzeuges zu entrichten.

2. Beim Lösen der Fahrausweise sind die für die Berechnung des

Fahrpreises maßgebenden Einzelheiten unaufgefordert anzugeben; das Schiffspersonal ist berechtigt, diese Angaben nachzuprüfen. Der Fahrzeugschein ist auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Fahrgäste, die ohne gültigen Fahrausweis angetroffen werden, nicht bereit oder in der Lage sind, diesen vorzuweisen, haben zusätzlich zum Tarifpreis ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40 Euro zu entrichten.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

4. Das Unternehmen kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Nr. 3 ergibt.

5. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle im Besitz einer gültigen Zeitkarte war, diese jedoch bei der Überprüfung nicht vorzeigen konnte, auf 7 Euro. Der Fahrgast hat innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachzuweisen, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war.

6. Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können leider nicht berücksichtigt werden.

7. Fahrausweise sind ungültig und werden eingezogen, wenn sie eigenmächtig geändert bzw. vervielfältigt sind oder von Nichtberechtigten benutzt werden. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt. Fahrausweise, die zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können, sind ungültig. Das Fahrgeld für den ungültigen Fahrausweis wird nicht erstattet.

§ 8 Fahrpreise und Zahlung des Fährgeldes

1. Die Fahrpreise werden durch Aushang auf den Fähren und an den Landstellen bekannt gegeben.

2. Der Fahrpreis ist bar in Euro zu entrichten. Schecks, Geldkarten und Kreditkarten werden im Bord- und Kassierbetrieb nicht akzeptiert. Das Fährbüro erkennt EC-Karten an.

3. Fahrzeuge mit Anhänger gelten als verschiedene Fahrzeuge im Sinne des Tarifs.

§ 9 Fahrzeuge

1. Fahrzeuge sind sicher aufzustellen und, falls erforderlich, an den Rädern zu verkeilen oder mit Hemmschuhen zu versehen. Bei Kraftfahrzeugen ist die Handbremse anzuziehen, ein Gang einzulegen, das Licht abzuschalten und beim Verlassen des Fahrzeuges der Zündschlüssel abzuziehen.

2. Zweiräder sind gegen Umfallen zu sichern, ggf. während der Überfahrt festzuhalten, wenn eine ausreichende Standsicherheit nicht gewährleistet ist. Dabei ist zu beachten, dass durch Wellengang und Schlingerbewegungen des Schiffes Zweiräder besonders abgesichert sein müssen.

3. Das Betanken von Kraftfahrzeugen auf dem Fahrdeck ist verboten.

4. Fahrzeugführer von tiefergelegten Fahrzeugen (Sportwagen) und Fahrzeugen mit weitem Überstand oder speziellen Anbauten befahren die Fähre auf eigene Gefahr!

§ 10 Einweisen der Fahrzeuge

1. Zur Sicherstellung eines sicheren und zügigen Ladeablaufes sind nachstehende Grundsätze von Fahrzeugführern zu beachten: langsam ein- und ausfahren (max. 10 km/h), Beschilderung beachten, dicht auffahren, Motor abstellen, Gang einlegen, Handbremse anziehen, Licht ausschalten, Fahrpreis entrichten vor Verlassen des Fahrzeuges.

2. Im Bedarfsfall werden Fahrzeuge eingewiesen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

3. Die vom Schiffspersonal zugewiesenen Stellplätze sind einzuhalten. Dies gilt für alle Fahrzeuge, auch für Zweiräder, Handwagen etc.

4. Die Fahrzeuge werden nach betrieblichen Gesichtspunkten, insbesondere zur gleichmäßigen Belastung und optimalen Beladung des Schiffes, eingewiesen. Einsatzfahrzeuge (Polizei, Feuerwehr etc.) haben Vorrang. Ein Anspruch auf Beförderung in der Reihenfolge, in der Fahrzeuge beim Landeplatz angekommen sind, besteht nicht.

§ 11 Kinderwagen, Handgepäck, Traglasten und sonstige Güter

1. Kinderwagen und Handgepäck werden entgeltfrei befördert.

2. Sonstige Traglasten, Kisten, Körbe, Handwagen und dergleichen werden befördert, wenn sie sich für die Beförderung eignen. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und die Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Für Schäden an der Sache und sonstige Folgen durch unsachgemäße Unterbringung haftet der Fahrgast.

3. Ein Anspruch auf Beförderung von Gütern ohne gleichzeitige Mitfahrt des Fahrgastes besteht nicht. Die Entscheidung über die Beförderung der Güter liegt beim Fährpersonal.

§ 12 Ausschlüsse

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. Personen, von denen eine Gefährdung des Schifffahrtsbetriebes, des Transportes oder eine erhebliche Belästigung der übrigen Fahrgäste bzw. der Ordnung des Betriebes zu befürchten ist, insbesondere Personen ...

- unter dem Einfluss berauschender Mittel,
- mit ansteckenden Krankheiten,
- mit geladenen Schusswaffen.

2. Fahrzeuge, die infolge Bauart, Beladung oder Zustand geeignet sind, das Schiff, seine Ladung oder die auf dem Schiff befindlichen Personen zu gefährden oder in unzumutbarer Weise zu belästigen.

3. Gefährliche Stoffe und Gegenstände, insbesondere ...

- explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
- unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können.

§ 13 Fundsachen

1. Fundsachen sind unverzüglich dem Schiffspersonal abzuliefern.

2. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Unternehmen gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben.

3. Sofortige Rückgabe ist zulässig, wenn der Verlierer sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann.

4. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hat das Personal nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO das Recht, die Personalien festzustellen oder den Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

§ 15 Haftung

1. Die Fahrgäste haften für Schäden, die sie schuldhaft verursachen.
2. Die Stadtverkehr Lübeck GmbH haftet für Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Schäden sind dem Schiffsführer vor Verlassen des Schiffes zu melden.
4. Die Stadtverkehr Lübeck GmbH, Bereich Fähren, haftet nicht für Schäden, die durch Witterungseinflüsse, Betriebsstörungen, Streik oder höhere Gewalt verursacht werden. Abweichungen von Fahrplänen, Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche. Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen anderer Verkehrsträger übernommen.
5. Etwaige Ersatzansprüche sind an die Stadtverkehr Lübeck GmbH, Bereich Fähren, zu richten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang auf den Fährschiffen und an den Landstellen.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lübeck.

Stand: Januar 2013

www.sv-lübeck.de · Info-Telefon: 0451/888-2828